

Sicherheitsdatenblatt

1907/2006/EG, Artikel 31

Handelsname: SONNIT® 8080 Füllstoff

Bearbeitungsdatum: 01.04.2019

Version (Überarbeitung): 1.1 ersetzt 1.0

Druckdatum: 01.04.2019

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

SONNIT® 8080 Füllstoff

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

- Spachtel für Innen, Verwendung gemäß Etikettentext und technischem Merkblatt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Sonnen Herzog GmbH & Co. KG
Piniestraße 20, 40233 Düsseldorf
Telefon: +49 (0)211/7373-0, Telefax: +49 (0)211/7373-122
Ansprechpartner für Informationen:
kontakt@sonnen-herzog.com

1.4 Notrufnummer

00 800 63333782
Mo–Fr 7.30–20.00 Uhr, Sa 9.00–20.00 Uhr

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Stoffes oder Gemisches gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht als Gefahrstoff eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

- entfällt

Gefahrenpiktogramme

- entfällt

Signalwort

- entfällt

Gefahrenhinweise

- entfällt

Sicherheitshinweise

- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P280 Schutzhandschuhe tragen.
- P501 Entsorgung des Inhalts/des Behälters gemäß den örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften.

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

- entfällt

2.3 Sonstige Gefahren

- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: PBT und vPvB nicht anwendbar

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Chemische Charakterisierung

Zusammensetzung

- Pulverförmiger Gipsspachtel aus 99 % mineralischen Rohstoffen und Additiven (davon 0,6 % nachwachsende Rohstoffe).

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

- entfällt

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben

- Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Bei allergischen Erscheinungen, insbesondere im Atembereich, sofort einen Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen

- Für Frischluft sorgen.

Bei Hautkontakt

- Sofort abwaschen mit: Wasser und Seife
- Nicht abwaschen mit: Lösemittel/Verdünnungen

Nach Augenkontakt

- Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern mindestens 15 Minuten lang mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren. Sofort Arzt hinzuziehen.

Sicherheitsdatenblatt

1907/2006/EG, Artikel 31

Nach Verschlucken

- KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Bisher keine Symptome bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Symptomatische Behandlung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

- Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmittel auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Im Brandfall können entstehen: Gase/Dämpfe, giftig

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Im Brandfall: umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Verfahren

- Für ausreichende Lüftung sorgen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

- Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Brandschutzmaßnahmen

- Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

- Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen.

Zusammenlagerungshinweise

- Lagerklasse: 12
- Lagerklasse (TRGS 510): 12

Nicht zusammen lagern mit

- Säure, Lauge

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

- Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen. Vor Hitze und Frost schützen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

- Spachtel für innen

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

- Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

- Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

Zusätzliche Hinweise

- Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

- Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Kontaminierte Kleidung wechseln.

Sicherheitsdatenblatt

1907/2006/EG, Artikel 31

Atemschutz

- Beim Spritzen ist immer Atemschutz erforderlich. Kombinationsfilter A2(-P2) gemäß EN 14387 verwenden.

Handschutz

- Mit Handschuhen arbeiten. Handschuhe müssen vor Gebrauch auf Schäden untersucht werden. Fehlerhafte oder beschädigte Handschuhe dürfen nicht verwendet werden. Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der Norm EN 374 genügen.
- Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)
- Minimale Schichtdicke: 0,10 mm.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

- Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): Durchdringungszeit > 480 min.

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 374 Teil III werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit, die 50 % der Durchbruchzeit entspricht, empfohlen.

Augenschutz

- Bei jeglichen Arbeiten ist eine dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166 zu tragen. Berufsgenossenschaftliche Regeln – BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz.

Körperschutz

- undurchlässige Schutzkleidung

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Form: pulverförmig
- Farbe: weiß
- Geruch: nicht anwendbar
- Zustandsänderung: nicht anwendbar
- Flammpunkt: nicht anwendbar
- Selbstentzündlichkeit: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

- Explosionsgrenzen: keine
- Zündtemperatur: keine
- Dampfdruck (20 °C): nicht anwendbar
- Schüttdichte: ca. 0,9 g/cm³
- Löslichkeit in Wasser: vollständig mischbar, aber nicht löslich (Suspension)
- pH-Wert (23 °C): -
- Viskosität: -

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

- Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität

- Es liegen keine Informationen vor.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Es liegen keine Informationen vor.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

- Vor Feuchtigkeit schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

- Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Es liegen keine Informationen vor.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

- Durch dieses Produkt sind gesundheitsschädliche Wirkungen, unter Beachtung der arbeitshygienischen Maßnahmen, bei sachgemäßem Umgang nicht zu erwarten.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

- Es liegen keine Informationen vor.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

- Es liegen keine Informationen vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

- Es liegen keine Informationen vor.

Sicherheitsdatenblatt

1907/2006/EG, Artikel 31

12.4 Mobilität im Boden

- Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

- Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

- Empfehlung: Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt

- 170802

Abfallbezeichnung

- Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen.

Abfallschlüssel Verpackung

- Empfehlung: 15 01 01 beziehungsweise 15 01 05

Abfallbezeichnung

- Papier beziehungsweise Verbundverpackung

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5 Umweltgefahren

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- keine

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Richtlinie 2012/18/EU. Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe – ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

- nicht brennbar gemäß BetrSichV

Wassergefährdungsklasse (WGK)

- Klasse 1 (schwach wassergefährdend) Einstufung gemäß VwVwS

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

- Für die kritischen Komponenten dieser Zubereitung liegen uns keine Stoffsicherheitsbeurteilungen vor.

16. Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

- 1.4 Notrufnummer

16.2 Abkürzungen und Akronyme

- EWG – Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; EG – Europäische Gemeinschaft; CLP – Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures; TRGS – Technische Regeln für Gefahrstoffe; PBT – persistenter bioakkumulierbarer und toxischer Stoff; vPvB – very persistent very bioaccumulative; REACH – Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals; UN – United Nations; VOC – Flüchtige organische Verbindung; WGK – Wassergefährdungsklasse; VwVwS – Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe.

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

- Quellen: <http://www.gisbau.de> <http://www.baua.de>

16.4 Kennzeichnungselemente

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

- keine